

Einwohnergemeinde

Pfeffingen



**Reglement zur Begrenzung von
Zusatzbeiträgen zu den
Ergänzungsleistungen
durch die Gemeinde Pfeffingen**

vom

28. Juni 2018

Personenbezogene Formulierungen in dieser
Verordnung beziehen sich gleichermassen auf
weibliche und männliche Personen

Inhaltsverzeichnis

Ingress	3
§ 1 Regelungsbereich und Definition.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Zuständigkeit.....	3
§ 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge	3
§ 5 Ausrichtung von Zusatzbeiträgen	4
§ 6 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen	4
§ 7 Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum	4
§ 8 Übergangsregelung.....	4
§ 9 Rechtsmittel	4
§ 10 Vollzug	5
§ 11 Inkrafttreten	5

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Pfeffingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG, SGS 833), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Gemeinde Pfeffingen die Niederlassung hatten.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen.

² Die Gemeindeverwaltung ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge, sofern nicht ein Vertrag mit andern Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.

³ Die verfügende Stelle ist berechtigt, die Alters- und Pflegeheime oder die Spitäler zu informieren.

§ 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen der Heime in der Region.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 5 Ausrichtung von Zusatzbeiträgen

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

§ 6 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag für Alleinstehende gemäss Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung übersteigen.

§ 7 Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum

¹ Wenn durch die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen ein Härtefall entsteht und dieser dazu führt, dass die Ehepartnerin resp. der Ehepartner der Empfängerin resp. des Empfängers selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben muss, wird die Rückzahlbarkeit auf den Zeitpunkt aufgeschoben, an welchem das Wohneigentum den Eigentümer wechselt.

² Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste. Die Rückzahlbarkeit wird sinngemäss wie in Absatz 1 festgehalten aufgeschoben.

³ Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 2 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimeintritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

§ 8 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 4 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 9 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 10 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement auf dem Verordnungsweg.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1. September 2018 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2018.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

gez. Sven Stohler

gez. Walter Speranza

Das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Pfeffingen ist mit Verfügung vom 16. Oktober 2018 von der Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt worden.

Finanz- und Kirchendirektion

Kanton Basel-Landschaft

gez. Anton Lauber, Regierungsrat